



LANDKREIS  
VULKANEIFEL

**Hauptsatzung**  
**des**  
**Landkreises Vulkaneifel**

**vom 08. Juli 2024**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41, 44, 49a, 49b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410),

am 08. Juli 2024 folgende Hauptsatzung\* beschlossen,  
die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel erscheinen (Amtsblatt). Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Über die öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.vulkaneifel.de](http://www.vulkaneifel.de) informiert.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist

so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 LKO DVO des Kreistags oder eines Ausschusses oder sonstige dringende Kreisangelegenheiten können abweichend von Absatz 1 auch in einer Tageszeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.  
Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss hierüber wird entsprechend § 1 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2 Einladungsfrist**

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistags müssen acht und seiner Ausschüsse mindestens sechs volle Kalendertage liegen.

## **§ 3 Ausschüsse des Kreistags**

(1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

1. Kreisausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss Kreisentwicklung
4. Kreisrechtsausschuss
5. Jugendhilfeausschuss
6. Schulträgerausschuss

(2) Die Größe der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| <b>1. Kreisausschuss</b>             | 14 Mitglieder |
| <b>2. Rechnungsprüfungsausschuss</b> | 5 Mitglieder  |
| <b>3. Ausschuss Kreisentwicklung</b> | 11 Mitglieder |

<b>4. Kreisrechtsausschuss</b>	14 Mitglieder
<b>5. Jugendhilfeausschuss</b>	15 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich Landrätin als geborenes Mitglied) <i>sowie 16 beratende Mitglieder</i>
<b>6. Schulträgerausschuss</b>	14 gewählte Mitglieder

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 1 – 3 werden aus der Mitte des Kreistags gewählt.

Die Mitglieder (Beisitzer) des Kreisrechtsausschusses müssen wählbar nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sein; sie müssen keine Mitglieder des Kreistags sein.

Für die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 4 – 6 gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Kreisrechtsausschuss §§ 7 ff. AGVwGO, Jugendhilfeausschuss §§ 71 SGB VIII, 5 und 6 AGKJHG; Schulträgerausschuss § 90 SchulG).

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Ausschüsse nach Abs. 1 haben für jedes Mitglied – mit Ausnahme des Kreisrechtsausschusses – einen Stellvertreter.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

### **§ 3a Ältestenrat**

Aus der Mitte des Kreistags wird ein Ältestenrat gebildet, der die Landrätin unter anderem in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Kreistags sowie in Grundsatzfragen und wichtigen Angelegenheiten des Landkreises berät.

Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht die Landrätin kraft Gesetzes zuständig ist;
2. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3

LKO;

Die Landrätin wird ermächtigt, im Einzelfall Spenden pp. bis zu einer Höhe von 10.000 € anzunehmen.

Über diese Fälle hat die Landrätin in der ersten Sitzung eines jeden Jahres den Kreisausschuss über das vorangegangene Jahr zu informieren.

3. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
  4. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
  5. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
  6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis zu netto 50.000 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu netto 25.000 € je Teilhaushalt;
  7. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit der Landrätin, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von mtl. 500 € und bei einmaligen Verträgen bis zu 1.500 €;
  8. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €;
  9. die Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden entsprechend § 11 b LKO,
  10. die Herstellung des Benehmens zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes,
  11. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen,
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.
- (3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf die Landrätin**

Auf die Landrätin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen.

1. Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
2. Bewilligung von Zuweisungen zum Bau von Grund- und Hauptschulen im Rahmen des Pflichtanteils gemäß § 87 Abs. 2 Schulgesetz
3. Umschuldung von Krediten
4. die Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge
5. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von netto 25.000 €.  
Ersatzbeschaffungen und normale Unterhaltung in unbegrenzter Höhe im Rahmen der Haushaltsansätze.

6. Vergabe des kommunalen JobCenters, sofern der Auftragswert vollumfänglich aus Bundesmitteln finanziert wird.
7. Grundstücksveräußerungen bis zu 5.000 €

## **§ 6 Kreisbeigeordnete**

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung werden – neben dem Geschäftsbereich der Landrätin – drei weitere Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags Entschädigungen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7.  
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 5 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten jährlich folgende Verwaltungskostenpauschalen:

Alle Fraktionen erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 500 € sowie 125 € je Fraktionsmitglied.

Fraktionslose Kreistagsmitglieder erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 90 €.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist jährlich durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Außerdem erhalten die Kreisbeigeordneten und Kreistagsmitglieder einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50 €.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50% gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird eine pauschalierte Fahrtkostenerstattung (Entfernungskostenpauschale) gezahlt. Diese beträgt bei einer Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) von

11 - 25 km	8,- €
26 - 40 km	14,- €
41 - 55 km	18,- €
56 - 80 km	25,- €.

- (4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 40 € je Sitzung ersetzt.

Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1.

- (5) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 40 € je Sitzung. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40 € ersetzt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.  
Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens 14 betragen.
- (8) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100% der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung des Sitzungsgeldes.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und des Ältestenrates**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und ggf. vom Kreistag gebildeter Arbeitskreise, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 – 7 entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende des jeweiligen Beirates erhält eine Entschädigung in Höhe von

100% des in § 7 Abs. 2 genannten Sitzungsgeldbetrages, der stellvertretende Vorsitzende in Höhe von 50%.

- (5) Für den Beirat des JobCenters Vulkaneifel finden die Regelungen in § 8 Abs. 1 – 4 keine Anwendung.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung der Landrätin eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit der Landrätin (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Absatz 1 gewährt wird.

## **§ 10**

### **Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin**

Die Landrätin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Brand- und Katastrophenschutzinspektors beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, soweit er regelmäßig die Hälfte der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnimmt. Hat der Brand- und Katastrophenschutzinspektors zwei ständige Vertreter, beträgt deren Aufwandsentschädigung  $\frac{1}{4}$  der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, soweit der Vertreter regelmäßig  $\frac{1}{4}$  der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnimmt.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus dem Grundbetrag in Höhe des doppelten Mindestsatzes und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.

- (4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils festgesetzten Betrages.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Gefahrstoff Zugführers wird auf  $\frac{3}{4}$  des Höchstsatzes festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Zugführers des Gefahrstoffzuges beträgt  $\frac{1}{3}$  der Entschädigung des Gefahrstoff Zugführers. Werden zwei stellvertretende Zugführer für den Gefahrstoffzug ernannt, beträgt deren Aufwandsentschädigung je  $\frac{1}{4}$  der des Zugführers.
- (6) Der Gerätewart des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (7) Der Sachgebietsleiter Information und Kommunikation – S6, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes. Werden zwei Sachgebietsleiter bestellt, beträgt die Aufwandsentschädigung je  $\frac{1}{4}$  des Höchstsatzes.
- (8) Der organisatorische Leiter der technischen Einsatzleitung (TEL), erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Höchstsatzes.
- (9) Der Gerätewart des Fahrzeuges GW Dekon P erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Höchstsatzes.
- (10) Die Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, insbesondere die Regelungen der Höchstsätze richten sich nach den Vorschriften der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister**

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Beauftragte**

- (1) Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Landrätin für die Dauer seiner gesetzlichen Wahlzeit eine/n Beauftragte/n für Migration und Integration sowie eine/n Behindertenbeauftragte/n.  
Für den/die Beauftragte/n für Migration und Integration können bis zu zwei Stellvertreter auf Vorschlag der Landrätin durch den Kreistag berufen werden. Absatz 2 findet auf die in Satz 2 genannten Stellvertreter keine Anwendung.

- (2) Die Beauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 275,00 €. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Beiräte und Arbeitskreise**

- (1) Der Kreistag wählt einen Beirat für Senioren.  
Größe und Arbeitsweise des Beirates legt der Kreistag durch Beschluss fest.
- (2) Der Kreistag bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung und – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § 18d SGB II – einen Beirat des Jobcenters Vulkaneifel.

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung werden vom Kreistag auf Vorschlag der Landrätin in den Beirat berufen.  
Größe und Arbeitsweise des Beirates legt der Kreistag durch Beschluss fest.

Der Beirat des JobCenters Vulkaneifel besteht aus dem Leiter des JobCenters, dem für das JobCenter verantwortlichen Geschäftsbereichsleiter sowie aus 7 weiteren Personen, die auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vom Kreistag in den Beirat berufen werden.  
Der Beirat gibt sich selber eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise festlegt.

- (3) Der Kreistag bildet einen Beirat für Migration und Integration entsprechend den Regelungen des § 49a LKO. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Das Nähere regelt eine Satzung.
- (4) Der Kreistag kann bei Bedarf Arbeitskreise bilden. Absatz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Vulkaneifel vom 12.08.2019 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Daun, den 08.07.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel

gez. Julia Giesecking  
(Landrätin)

*\* Hinweis:*

*Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Personen-, Funktions-, oder sonstigen Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.*

*Die jeweils verwendete Form hat nur redaktionelle Gründe und erfolgt geschlechtsunabhängig.*